

Gemeinde



Buttisholz



Reglement

teilweise Neuorganisation

vom 30. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Umbenennung von Erlassen	3
Art. 2	Änderung von Erlassen	3
a)	Verordnung über die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen	3
b)	Strassenreglement der Gemeinde Buttisholz	4
c)	Abfallentsorgungsreglement	6
d)	Bau- und Zonenreglement (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat)	6
e)	Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen	9
f)	Billettsteuer-Reglement	10
Art. 3	In-Kraft-Treten	11

Die Einwohnergemeinde Buttisholz (Gemeindeversammlung), gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung, beschliesst

Art. 1 Umbenennung von Erlassen

Umbenennung von Erlassen

¹ Der Titel der folgenden Erlasse der Schulpflege Buttisholz werden wie folgt geändert:

Alter Titel	Neuer Titel
a) Reglement der Musikschule Buttisholz	Verordnung der Musikschule Buttisholz

Art. 2 Änderung von Erlassen

Zur Neuorganisation der Gemeinde Buttisholz werden folgende Reglemente geändert:

a) Verordnung über die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen

Die Verordnung über die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

Die Schulhäuser und Turnhallen sowie die Aussensportanlagen dienen in erster Linie für Anlässe der Gemeinde und für Schulunterricht. Soweit diese nicht von der Gemeinde oder den Schulen beansprucht werden, stehen die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen der Gemeinde für sportliche, kulturelle und festliche Veranstaltungen mietweise zur ordnungsgemässen Benützung zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle die Benützung der Anlagen auch auswärtigen Interessenten auf besonderes Gesuch hin gestatten.

Art. 2

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der vorliegenden Verordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden. Die zuständige Stelle ist Bewilligungsinstanz für Veranstaltungen und Anlässe der ausserordentlichen Benützung.

Der zuständigen Stelle der Gemeinde untersteht die Verwaltung und der Betrieb aller Schul- und Sportanlagen.

Art. 7 Abs. 1, 2, 4

¹ Veranstaltungen und Anlässe sind im jährlichen Veranstaltungskalender verbindlich aufzuführen. Die zuständige Stelle kann die Aufnahme von Veranstaltungen und Anlässen in den Veranstaltungskalender verweigern. Die zuständige Stelle kann zusätzliche Veranstaltungen und Anlässe bewilligen, wenn daraus keine Kollisionen mit anderen Anlässen bestehen.

² Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle. Im Veranstaltungskalender aufgenommene Veranstaltungen und Anlässe, gelten als bewilligt, ausgenommen Grossanlässe in der Doppelturnhalle. Die zuständige Stelle bestimmt die Räume und Anlagen, die für Grossanlässe zur Verfügung gestellt werden und legt die Benützungsdauer fest.

⁴ Bei wichtigen, ausserordentlichen Grossveranstaltungen, die intensive Raumvorbereitungen erfordern, kann der Gemeinderat den ordentlichen Turnbetrieb von Schule und Vereinen maximal während 3 Tagen einstellen. In solchen Fällen hat die zuständige Stelle vor dem Einstellungsentscheid Rücksprache mit der Schulleitung zu nehmen.

Art. 54

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Stelle der Gemeinde Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten. Dauernde Ausnahmen legt der Gemeinderat fest.

Art. 55

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen seit Verfügung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

b) Strassenreglement der Gemeinde Buttisholz

Das Strassenreglement der Gemeinde Buttisholz wird wie folgt geändert:

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle erteilt.

Art. 13 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

³ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 14 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

¹ Die zuständige Stelle kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der zuständigen Stelle zu veranlassen.

Art. 15 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

Art. 17 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

³ Auf wichtigen Privatstrassen, die ganze Quartiere mit mehr als 30 Wohnbauten erschliessen, kann die Einwohnergemeinde die Schneeräumung übernehmen. Übernimmt die Einwohnergemeinde die Schneeräumung, legt die zuständige Stelle die Räumungsart und den Zeitpunkt fest. Die zuständige Stelle vergibt in diesem Fall den Räumungsauftrag. Die Glatteisbekämpfung bleibt Sache des Grundeigentümers.

Art. 18 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige Stelle kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 25 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

² Die zuständige Stelle bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern

² Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

c) Abfallentsorgungsreglement

Das Abfallentsorgungsreglement wird wie folgt geändert:

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

⁵ Die zuständige Stelle organisiert die Spezialsammlungen.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfahren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder der zuständigen Stelle (Abfahren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

Art. 16 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung der zuständigen Stelle bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der zuständigen Stelle oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

d) Bau- und Zonenreglement (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat)

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert:

Art. 8

**Ergänzungsbestimmungen 2-geschossige Wohnzone
Locker W2L**

³ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall unter sinngemässer, vereinfachter Anwendung des Verfahrens nach Art. 16 BZR die zugelassene Kniestock- und Firsthöhe angemessen erhöhen, wenn eine Erweiterung über An- und Umbauten nicht möglich ist, der ruhige Quartiercharakter dadurch nicht gestört wird und die Erhöhung mit dem öffentlichen Wohl und unter billiger Abwägung der nachbarlichen Interessen vereinbar ist. Das Dachgeschoss darf ausgebaut werden.

Art. 9

**Ergänzungsbestimmungen Arbeitszone
Ar**

¹ Die Baudichte, Geschosszahl und Dachform werden von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der Anforderungen an die Erschliessung und Parkierung auf dem eigenen Areal und der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 14

**Ergänzungsbestimmungen
Grünzone Gr**

² Die bestehenden privaten Bauten auf den Parz. 343, 352 und 945 dürfen belassen und unterhalten werden. Der Besitzstand in Gebäudekubatur und Gebäudeausmass bleibt gewährleistet. Die Nutzung und die Gebäudemasse von Um- und Neubauten legt die zuständige Stelle von Fall zu Fall fest (siehe auch BZR Art. 16 Kontrollbereich Ortsbild).

Art. 15

**Landwirtschaftszone
Lw**

³ Die zuständige Stelle legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Bauvorschriften im Einzelfall fest. Die zuständige Stelle achtet darauf, dass Standort, Gestaltung und Material von Bauten und Anlagen sich in die bestehenden Hofbauten und die Landschaft gut eingliedern.

Art. 21

**Naturobjekte (Hecken
Feldgehölze,
Uferbestockungen,
Einzelbäume)**

² Die in den Zonenplänen rot eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Bei einer Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) regelt die zuständige Stelle die Ersatzpflanzung.

Art. 22

Siedlungsdurchgrünung

¹ Im Zonenplan sind spezielle Bereiche festgelegt, in welchen im Rahmen von Bauvorhaben neue Hecken, Randbepflanzungen, Einzelbäume oder Alleen zu schaffen sind. Die zuständige Stelle legt im Baubewilligungsverfahren die Details fest.

Art. 23

**Schutzzone
Archäologie**

³ Neue Fundstellen sind der zuständigen Stelle zu melden.

Art. 25

Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen

³ Die zuständige Stelle kann Abweichungen je nach dem Masse gewähren, in dem die Qualitätsanforderungen gemäss § 75 PBG erfüllt sind.

Art. 28

Abstellflächen für Fahrzeuge, Ersatzabgaben

⁵ Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht realisiert werden, so ist die zuständige Stelle befugt, für die fehlende Anzahl eine einmalige, zweckgebundene Ersatzabgabe zu verlangen (siehe auch § 95 StrG).

Art. 32 (siehe auch BZR Anhang III)

Terrainveränderungen, Stützmauern

⁷ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige Stelle bei architektonisch guter Umsetzung und gut in die Landschaft eingepasster Umgebungsgestaltung in Abweichung zu Abs. 3 höhere Stützmauern und mauerartige Böschungen zulassen.

Art. 33

Wertvolle Bauten und Objekte

¹ Die zuständige Stelle führt ein Bauinventar. Die darin enthaltenen Bauten und Objekte werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- a) schützenswert
- b) erhaltenswert
- c) Baugruppen.

⁴ Die Bauten Objekte der Kategorien "erhaltenswert" sind von kommunaler Bedeutung. Für sie gilt ausserhalb der Bauzone folgendes Verfahren:

- a) Beabsichtigt die Grundeigentümerschaft, eine solche Baute oder ein Objekt zu verändern oder zu beseitigen, kündigt er dies der zuständigen Stelle an.
- b) Die zuständige Stelle entscheidet, wieweit Schutzmassnahmen gerechtfertigt und tragbar sind. Sie kann eine "erhaltenswerte" Baute oder ein Objekt auch aus dem Bauinventar entlassen. Die zuständige Stelle stützt ihren Entscheid auf die Anhörung der Grundeigentümerschaft und die Anhörung von Fachleuten.
- c) Die zuständige Stelle entscheidet über allfällige Schutzmassnahmen und allfällige finanzielle Beiträge im Rahmen von Verträgen mit der Grundeigentümerschaft oder mit Verfügungen.

Art. 41

**Kehrichtabfuhr und
Containerplätze**

² Bei bestehenden Bauten oder besonderen örtlichen Verhältnissen kann die zuständige Stelle die Anlegung von gemeinsamen Sammelplätzen und -einrichtungen an geeigneter Lage verlangen.

Art. 45

Zuständige Behörde

¹ Die Aufsicht über das Bauwesen obliegt dem Gemeinderat. Der Vollzug des PBG und dieses Reglementes obliegen der zuständigen Stelle.

⁴ Bei wichtigen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes holt die zuständige Stelle ein Gutachten der zuständigen Kantonalen Dienststelle (§ 2 der Kant. Natur- und Heimatschutzverordnung) ein.

Art. 47

Gebühren

¹ Die Baukontrolle wird nach Aufwand verrechnet. Die zuständige Stelle erhebt von den Gesuchstellern für die Prüfung der Baugesuche und die Baukontrolle eine Gebühr von 2 ‰ der mutmasslichen Baukosten, mindestens aber Fr. 100.00. Bei ausserordentlichem Aufwand für die zusätzlich vom Gesetz verlangten Nachweise erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand. Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren kann die zuständige Stelle die Gebühr reduzieren.

³ Für die Prüfung von Gestaltungsplänen und Beurteilungen von Baugesuchen durch Fachleute erhebt die zuständige Stelle eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand berechnet. Die zuständige Stelle kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

ANHANG I

³ Den Bedarf an Parkplätzen für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die den oben aufgeführten Nutzungsarten nicht eindeutig zugewiesen werden können, legt die zuständige Stelle von Fall zu Fall anhand der VSS-Normen fest.

e) Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wird wie folgt geändert:

Art. 8 Bestattungszeit

³ Verweigern die kirchlichen Organe die Mitwirkung oder hat die verstorbene Person eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die zivile Bestattung, die vom Friedhofverwalter auf Gesuch hin festgelegt wird. Der Friedhofverwalter oder ein Mitglied der zuständigen Stelle haben bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 22 Grabdenkmäler

⁴ Für Kreuze, Stelen und andere schlanke Gestaltungselemente bei Einzel- und Familiengräbern kann die zuständige Stelle Höhen bis zu 1,6 m gestatten.

Art. 26 Denkmalbewilligung

² Der Entwurf hat den Grundriss und die Ansichten im Massstab 1 :10 aufzuzeigen und Angaben über das vorgesehene Material zu enthalten. Der Friedhofverwalter kann weitere Unterlagen wie Modell, etc. verlangen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Plänen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, entfernen zu lassen. Die Angehörigen der Bestatteten sind kostenersatzpflichtig.

f) Billettsteuer-Reglement

Das Billettsteuer-Reglement wird wie folgt geändert:

Art. 2 Steuerpflicht

Der Billettsteuer unterliegen die Eintrittsgelder bei:

- a) Theatervorstellungen jeder Art;
- b) Kinovorstellungen und Lichtbildervorträgen, sofern sie nicht ausschliesslich zu Aus-, Weiter- oder Fortbildungszwecken dienen oder gemeinnützigen Charakter haben;
- c) Vorführungen in Variété und auf andern Gesangs- und Schaubühnen;
- d) Vereinskonzerten und andern musikalischen Darbietungen;
- e) Bazaren, Maskenbällen und sonstigen Tanzbelustigungen;
- f) Kilbiartigen Betrieben aller Art, Wettkämpfen, Rennen, Zirkusvorstellungen, Sportveranstaltungen, die der Unterhaltung und Volksbelustigung dienen.

In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag der Veranlagungs- und Bezugsorgane.

Art. 6 Steuerabkommen

Die zuständige Stelle kann auf Vorschlag der Veranlagungs- und Bezugsorgane in Ausnahmefällen (Schaustellern/Schiessbuden, etc.) mit den Veranstaltern Steuerabkommen in Form von Pauschalabfindungen treffen.

Art. 7 a) Vorbereitung Veranlagung

Jede steuerpflichtige Veranstaltung muss durch den Organisator bzw. Träger der Veranstaltung spätestens 10 Tage vor Beginn unter Angabe von Zeit, Ort und Art der Veranstaltung, der Höhe des Eintrittsgeldes usw. bei der zuständigen Stelle zur Steuerveranlagung angemeldet werden.

Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Billettsteuer sind ebenfalls an die zuständige Stelle zu richten.

Gegen den Veranlagungsentscheid dieser Instanz kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Im Falle einer Verwaltungsbeschwerde ist die Veranstaltung aufzuschieben oder es ist ein Depot in der Höhe der mutmasslichen Steuer als Sicherstellung zu hinterlegen.

Art. 8 b) Billettausgabe

Der Billettsteuerbezug obliegt der zuständigen Stelle unter Aufsicht des Gemeinderates.

Die zuständige Stelle ist für die Ausgabe der abgestempelten oder gekennzeichneten Billette zuständig. Von den Veranstaltern dürfen keine eigene Billette ausgegeben werden.

Zur Sicherstellung des Steuerbetrages kann die zuständige Stelle bei jedem Veranstalter, insbesondere bei jenen, die den Sitz nicht in der Gemeinde Buttisholz haben, ein Depot in der Höhe der mutmasslichen Steuer vor der Billettausgabe verlangen.

Art. 9 c) Kontrolle

Die zuständige Stelle hat zu Kontrollzwecken jederzeit freien und ungehinderten Zutritt zu allen Veranstaltungen.

Die Art der Kontrolle richtet sich nach der Zweckmässigkeit. Die zuständige Stelle ist berechtigt, die notwendigen Vor- und Nachkontrollen der Billette vorzunehmen.

Die Kontrollmassnahmen sind der zuständigen Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 3 In-Kraft-Treten

¹ Das Reglement tritt am 30.06.2008 in Kraft.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Buttisholz, den 30. Juni 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Josef Huber

Der Gemeindeschreiber:

sig. Reto Helfenstein